

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 NÖ GWG 1978 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

NÖ GWG 1978 - NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at